Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/3/22 4Ob333/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1983

Norm

ZPO §226 V
ZPO §405 DIIIf

Rechtssatz

Strebt der Kläger mit seinem Eventualbegehren ein Verbot an, das sich vom Hauptbegehren dadurch unterscheidet, daß neben den Kriterien des Hauptbegehrens noch zusätzlich wenigstens eines von weiteren aufgezählten Merkmalen durch den Beklagten verwirklicht ist, liegt gegenüber dem Hauptbegehren keineswegs ein minus, sondern ein aliud vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 333/82
  Entscheidungstext OGH 22.03.1983 4 Ob 333/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0037679

Dokumentnummer

JJR_19830322_OGH0002_0040OB00333_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at